

Schutzkonzept Tagesstrukturen

1. Einleitung

Dem folgenden Schutzkonzept dienen die «COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)¹ für Schulen, auf den Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 2020 (RRB-2020-704), die Informationen des Volksschulamts, insbesondere das Leitungszirkular VSA zum Coronavirus Update 21 vom 9. Juli 2020 und Update 28 vom 28. Oktober 2020 sowie die Verfügung der Bildungsdirektion vom 28. Oktober 2020, dem Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 2020 sowie der Verordnung 3 des Bundes vom 13. Januar 2021.

Das Schutzkonzept dient als Ergänzung zu den bereits bestehenden Konzepten und Reglementen der Schule Rüti.

2. Betreuungsalltag

2.1 Gruppenstruktur und Freispiel

- Grundsätzlich – sofern vom Kanton nicht anders verordnet – dürfen Kindergruppen grösser als fünf Kinder sein.
- Die Kindergruppen entsprechen zum Wohle der Kinder den gewohnten Strukturen.
- Auf neue Gruppenkonstellationen (z.B. gruppenübergreifende Projekte, Zusammenlegungen, offenes Arbeiten) wird verzichtet.
- Soviel wie möglich draussen im eigenen Garten/auf der Terrasse/im Hof etc. spielen.
- Mitarbeitende halten die Abstandsregeln (1.5 Meter) zu anderen Erwachsenen ein.

2.2 Aktivitäten, Projekte und Teilhabe

- Bei geplanten Projekten/Aktivitäten wird darauf geachtet, dass keine «hygienekritischen» Spiele gemacht werden (z.B. Wattebausch mit Röhrli pusten).
- Es werden kreative Massnahmen im pädagogischen Alltag eingebaut (z.B. Projekt «spielzeugfrei»).
- Die Mitarbeitenden sprechen mit den Kindern und Jugendlichen weiterhin entwicklungsgerecht über die Situation.
- Die Betreuungsperson hält beim Aufenthalt im Garten oder beim Besuch von externen Spielorten den erforderlichen Abstand von 1.5 Metern zu anderen erwachsenen Personen ein.
- Grössere Ausflüge, z.B. in öffentliche Einrichtungen (Zoo, Museen) sind grundsätzlich möglich, sofern das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies zulässt (z.B. Gruppenanmeldungen, beschränkter Einlass etc.)
- Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV möglich. Erwachsene und Kinder über 12 Jahren tragen bei der Nutzung des ÖV einen Mund-Nasen-Schutz (Hygienemaske). Die Notwendigkeit der ÖV-Nutzung wird auch mit Blick auf die Maskenpflicht vorab sorgfältig abgewägt.
- Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Betreuungspersonen Hygienevorkehrungen wie Händewaschen.

¹ <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf.download.pdf/Grundprinzipien%20Schutzkonzept%20obligatorische%20Schulen.pdf>

2.3 Rituale

Das Team wägt ab, welche Rituale zurzeit den Kindern Struktur und Sicherheit geben und deshalb wichtig sind (z.B. Winken beim Abschied) und auf welche Rituale aufgrund der Schutzmassnahmen (vgl. «hygienekritische Spiele») eher verzichtet werden kann.

2.4 Essenssituationen

- Massnahmen werden gemäss internem Hygienekonzept konsequent umgesetzt.
- Vor der Zubereitung von Mahlzeiten werden Hände gewaschen und während der Zubereitung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe.
- Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Mitarbeitende die Hände.
- Kinder werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand) sowie darauf geachtet, dass sich nicht von Hand aus einem Teller/einer Schüssel (Brot-/Früchtekorb) bedient wird.
- Es darf nur im Sitzen gegessen werden.
- Mitarbeitende sitzen mit 1.5 Meter Abstand voneinander, allenfalls Tische auseinanderschieben.
- Keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung.
- Es dürfen ausschliesslich Kinder (Schülerinnen und Schüler) sowie Angehörige der Schule gepflegt werden.

2.5 Pflege

- Beim Toilettengang oder anderen pflegerischen Tätigkeiten die Selbstständigkeit der Kinder fördern (z.B. selbst mit Feuchtigkeits-/Sonnensonne eincremen lassen).
- Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet.

3. Übergänge

3.1 Bringen und Holen, s. auch 4.2 Tragen von Masken

- Beim Bringen und Abholen gilt es Wartezeiten, Versammlungen von Eltern in der Institution sowie den engen Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden zu vermeiden.
- Beim Eintritt werden die Hygienemassnahmen eingehalten; für die Eltern steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Zwischen den Familien sind 1.5 Meter Distanz einzufordern.
- Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet.
- Vorplätze oder auch speziell begrenzte Räume zur Übergabe nutzen. Die Übergabe kurz gestalten und auf Einhaltung der Distanz achten.
- Eltern werden gebeten, die Hörtäumlichkeiten nicht zu betreten und nicht zu zweit ihr(e) Kind(er) zu bringen/abzuholen. Idealerweise warten Geschwister draussen. Zusätzliche Begleitpersonen dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Schulkinder sollen wenn möglich und in Absprache mit den Eltern alleine die Betreuungsinstitution betreten und alleine wieder verlassen.

4. Personelles

4.1 Abstand zwischen den Mitarbeitenden

- Die Abstandsregelung von 1.5 Metern wird eingehalten. Dafür im Team Situationen im Alltag evaluieren und festhalten, auf was ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss
- Bei Sitzungen und Gesprächen sind max. 5 Personen erlaubt, dabei ist auf genügend grosse Räume und Distanz in der Sitzordnung achten.
- Für Sitzungen, welche die Anwesenheit von mehr als 5 Teammitgliedern erfordern, falls möglich auf Onlinelösungen (Skype, Zoom, Teams, etc.) zurückgreifen.

4.2 Tragen von Schutzmasken

- a. Für Erwachsene (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) sowie für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarschulklasse gilt ab dem 25. Januar 2021 auf dem Schulareal eine grundsätzliche Maskenpflicht während der Unterrichts- bzw. üblichen Öffnungszeiten. Zum Schulareal gehören die Schulgebäude sowie Nebengebäude wie Sporthallen und Betreuungsräume sowie Pausenplätze und übrige, zum Schulareal gehörende umfriedete Plätze. Neu gilt die Maskenpflicht auch in den Betreuungsräumen und während der Betreuung auf allen Stufen. Der erforderliche Abstand ist nach Möglichkeit trotzdem einzuhalten.
- b. Ausnahmsweise keine Maskentragpflicht gilt in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In diesen Fällen sind die erforderlichen Abstände unter allen Anwesenden einzuhalten oder der Schutz durch andere Massnahmen zu gewährleisten.
- c. Ausnahmsweise keine Maskentragpflicht gilt in den Aufenthalts- und Betreuungsräumen während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken. Die Abstände sind einzuhalten.
- d. Maskenbefreiungs-Atteste dürfen nur durch entsprechend autorisierte Organe, nicht aber durch das Schulpersonal, überprüft werden.

4.3 Neue Mitarbeitende

- Für Vorstellungsgespräche Onlinelösungen prüfen (z.B. bei Erstgesprächen).
- Falls die Vorstellungsgespräche nicht online stattfinden können, diese nicht während Bring- und Abholzeiten einplanen.
- Besichtigung der Institution während den Öffnungszeiten vermeiden.
- Neue Mitarbeitende sorgfältig in die Hygiene- und Schutzmassnahmen einführen.
- Bei Krankheitssymptomen keine Treffen durchführen.

5. Räumlichkeiten

5.1 Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten

Die Hygienevorschriften gemäss internem Hygienekonzept werden strikt umgesetzt:

- Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen, insbesondere vor der Nahrungszubereitung.
- Bereitstellen von Seifenspendern, Einweghandtüchern und Desinfektionsmitteln.
- Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie Räumlichkeiten insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen.
- Räume regelmässig und ausgiebig lüften einmal pro Stunde (Stosslüften).

Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen

Die Schulleitung hat bei Kenntnisnahme eines bestätigten Covid-19-Falls an der Schule umgehend das Contact Tracing des Schulärztlichen Dienstes des Kantons Zürich zu informieren.

Kontakt: ct@lunge-zuerich.ch, +41 44 268 20 90.

Die Anweisungen der kantonsärztlichen Dienste und des Contact-Tracings sind verbindlich und ihnen ist Folge zu leisten.

Kind oder Erwachsene/r zeigt Symptome

Allgemein gilt, Kinder und Jugendliche sowie Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen mit:

Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns

bleiben zu Hause in Isolation und kontaktieren ihren Hausarzt, der das weitere Vorgehen bestimmt (z.B. COVID-19-Test).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule die obengenannten Symptome, muss sie sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begibt sich umgehend nach Hause und meldet sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie/er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Kinder und Jugendliche

Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1.5 Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind oder der/die Jugendliche soll so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung der ÖV) und bei der Hausärztin / dem Hausarzt gemeldet werden. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt das erkrankte Kind mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie/er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren. Die Ärztin / der Arzt entscheidet abschliessend wann die Rückkehr in die Schule möglich ist.

Hinweise

- Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.
- Bei gewissen Virusmutationen gelten strengere Vorgaben, u.a. werden auch die Kontakte der Kontakte geprüft und es können Tests angeordnet werden. Die Anweisungen des Contact-Tracings sind verbindlich.

Ein Mitglied der Schulgemeinschaft ist positiv auf COVID-19 getestet

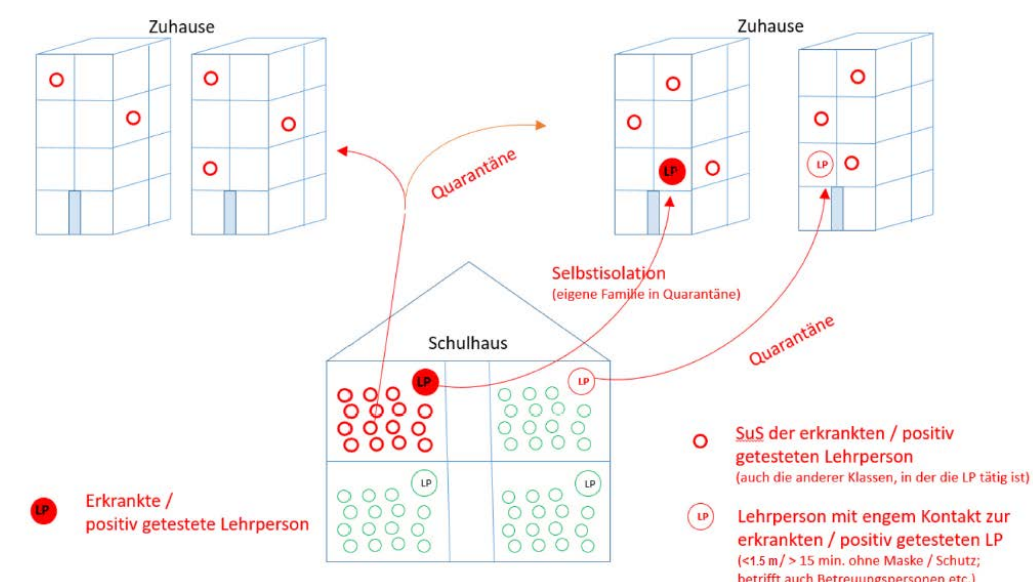
Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine erwachsene Person einer Schule positiv getestet worden ist, klärt das Contact Tracing der Bildungsdirektion die individuellen Kontakte ab und ordnet eine Quarantäne für die betroffenen Kinder, Jugendlichen, Lehrpersonen oder anderen Schulbeteiligten an. Der kantonale schulärztliche Dienst bzw. die schulärztlichen Dienste der Städte Winterthur oder Zürich bleiben in Kontakt mit der Schulleitung der betroffenen Schule und prüfen, ob die Hygiene und Distanzregeln an der Schule eingehalten wurden. Hat die Schulleitung Kenntnis eines positiven Tests, nimmt sie mit der kantonalen Schulärztin Kontakt auf. Diese informiert die Schulleitung über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen. Das Vorgehen unterscheidet sich je nachdem, ob eine erwachsene Person, eines oder mehrere Kinder/Jugendliche erkrankt sind.

Eine erwachsene Person oder ein/e Schüler/in der Sekundarschule ist positiv auf COVID-19 getestet

Die entscheidenden Fragestellungen werden sein:

- Ist in den 48 Stunden vor Symptombausbruch der Abstand von 1.5 Metern zu anderen Erwachsenen und zu Kindern immer eingehalten worden?
- Mit wem hat ein enger Kontakt (unter 1.5 Meter, über 15 Minuten) ohne Tragen einer Hygienemaske oder ohne andere Schutzvorrichtung stattgefunden?

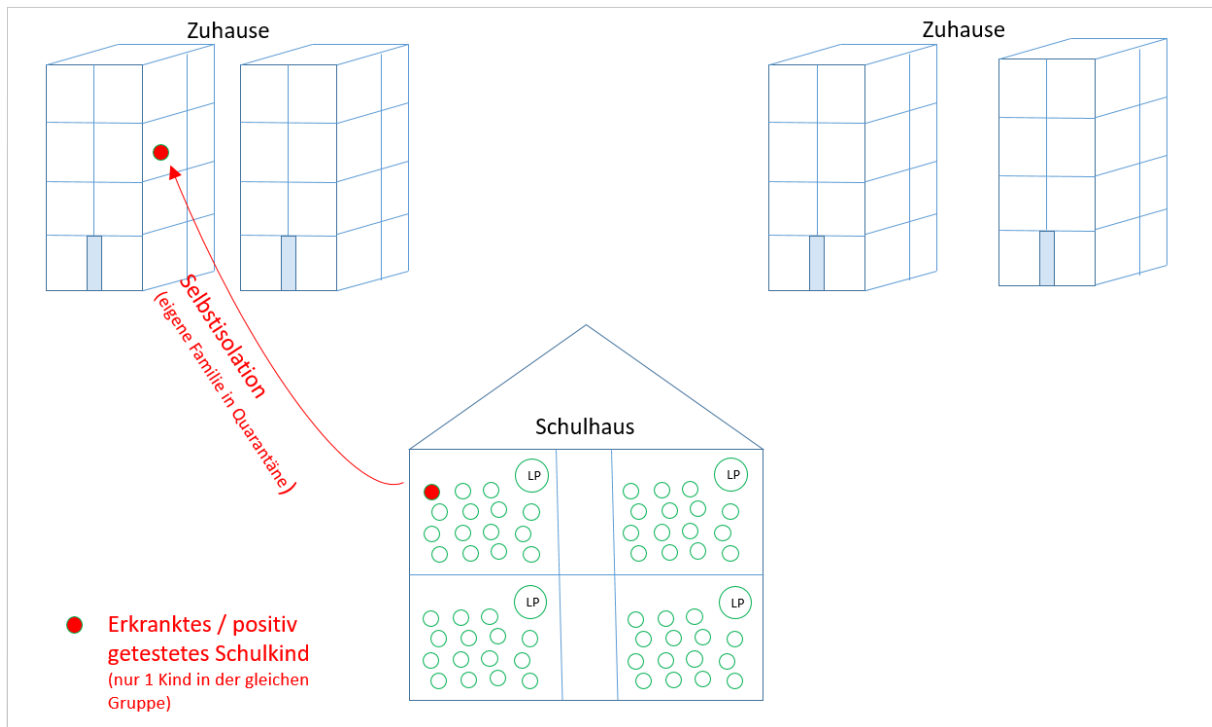
Wird eine erwachsene Person (Mitglied des Lehrkörpers, Betreuungsperson, des administrativen oder des technischen Personals) oder ein/e Sekundarschüler/in positiv getestet, werden alle – Erwachsene und Kinder –, die engen Kontakt zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt. Ausnahme: Die positiv getestete Person hatte keinen engen Kontakt unter 1.5 Metern und über 15 Minuten oder beide Seiten haben Hygienemasken getragen. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.



Eine erwachsene Person oder SuS Sek wurde positiv auf Corona getestet

Ein Kind (Primarschule/Kindergarten) ist positiv auf COVID-19 getestet

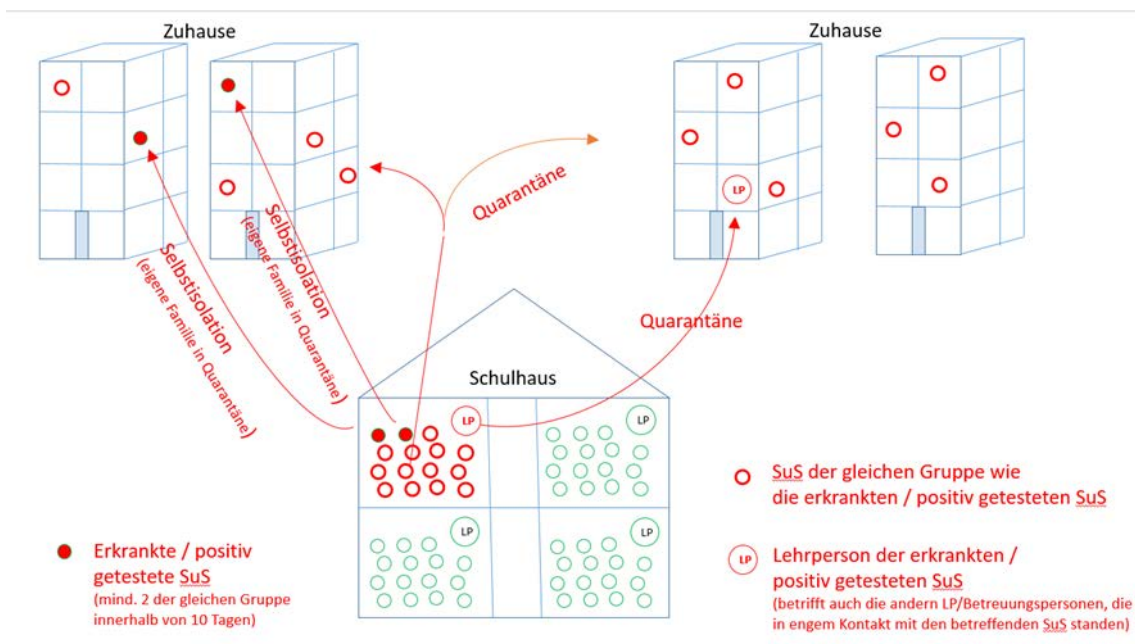
Fällt der Test eines Kindes (Primarschule/Kindergarten) positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson werden NICHT unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klasse.



Die Grafik illustriert dass wenn der Test eines Kindes positiv ausfällt, die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt werden

Mehrere Kinder (Primarschule/Kindergarten) sind positiv auf COVID-19 getestet

Treten innerhalb von zehn Tagen in derselben Gruppe/Klasse zwei oder mehr Fälle auf, prüft das Contact Tracing des schulärztlichen Dienstes, für welche Gruppen von Personen (Lerngruppen, Klassen, Subteams, Lehr- oder Betreuungspersonen etc.) über die Indexfälle hinaus eine Quarantäne notwendig ist. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klassen. Sie können dafür die unten stehenden Textbausteine nutzen.



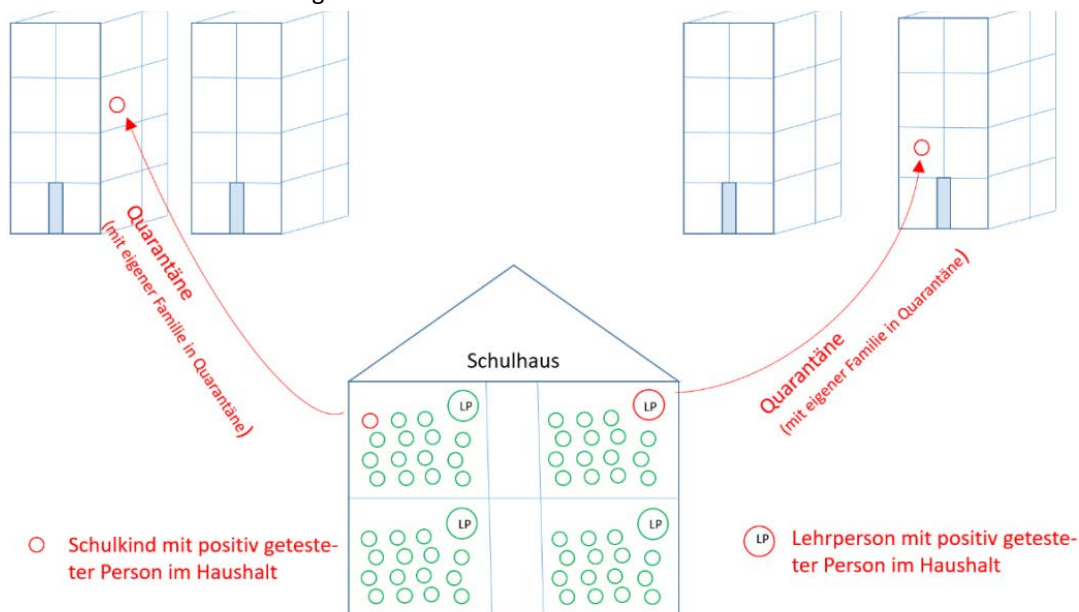
Wer muss in Quarantäne oder Selbstisolation, wenn mehrere Kinder an Covid-19 erkrankt sind?

Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers/einer Schülerin ist an COVID-19 erkrankt oder die Lehrperson/Betreuungsperson bzw. ein Schüler/eine Schülerin war ohne Schutzmassnahmen in engem Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person

Erkrankt eine Person an COVID-19, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin, ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne.

Dies gilt auch bei engem Kontakt (auch unwissentlich) ohne Schutzmassnahmen mit einer an COVID-19 erkrankten Person.

Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.



Die Grafik zeigt was zu tun ist, wenn eine Person im selben Haushalt erkrankt bzw. enger Kontakt ohne Schutzmassnahme mit einer erkrankten Person bestand.